



Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

Beschwerde, Rücknahme, Änderung

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen, nach derzeitiger Lage spätestens am 27. Januar 2025, nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Ein Kreiswahlvorschlag kann nur durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden wurde. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist, derzeit am 20. Januar 2025, 18 Uhr, kann ein Wahlkreisvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung bis zur Zulassungsentscheidung geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 BWG).

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind derzeit:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)

- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 04. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 11. Anpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

Anschriften des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Telefon-Nr.: 02603/71-2000 o. 71-2380
Telefax-Nr.: 02603/71-4130
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems
E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de
Internetadresse: www.wahlen.rlp.de

Die Anschrift der Bundeswahlleiterin lautet:

Bundeswahlleiterin
Telefon-Nr.: 0611/75-1
Telefax-Nr.: 0611/72-4000
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
E-Mail: post@bundeswahlleiterin.de
Internetadresse: www.bundeswahlleiterin.de

Anschrift des Kreiswahlleiters

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Telefonnummer: 06761/82-300
Fachbereich 31 – Kreiswahlleitung
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern
E-Mail: wahlen@rheinhunsruueck.de
Internet: www.kreis-sim.de



Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Cochem-Zell

Bekanntmachung über den Wahltag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

A.

Der Kreistag hat den Tag der Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Cochem-Zell auf

Mittwoch, den 26. Februar 2025

festgelegt

B.

I.

Zur Vorbereitung der am 26. Februar 2025 vorgesehenen Wahl des Beirates für Migration und Integration lade ich ein zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Gewählt werden 13 Beiratsmitglieder. Wahlvorschlag im Sinne der Satzung über den Beirat für Migration und Integration ist jeder vorgeschlagene Bewerber.

II.

Jeder Wahlberechtigte kann einen oder mehrere Wahlvorschläge bis zur anderthalbfachen Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. In diesem Rahmen können auch im Wahlgebiet ansässige Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung des Bewerbers gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende und der Bewerber (Name, Vorname und



Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale anzugeben, sofern diese zur Identifizierung erforderlich sind. Der Vorschlagende stellt sicher, dass dem Bewerber die Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung zur Wahl des Beirates für Migration und Integration ausgehändigt werden.

III.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Referat „Kommunales, Recht“, Endertplatz 2, 56812 Cochem eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft ab **am Donnerstag, dem 09. Januar 2025, 12 Uhr. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.**

IV.

Vordrucke für Wahlvorschläge und Bescheinigungen der Wählbarkeit können Sie bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Referat „Kommunales, Recht“, Endertplatz 2, 56812 Cochem erhalten.

Wir stehen Ihnen auch gerne für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.

C.

Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens am 14. Februar 2025 bekanntgegeben.

Cochem, den 26. November 2024

Anke Beilstein

Landrätin und Wahlleiterin



Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Cochem-Zell

Bekanntmachung der Wahlleiterin zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner und bestimmter wahlberechtigter deutscher Einwohnerinnen und Einwohner in das Wählerverzeichnis

I.

Am Mittwoch, dem 26. Februar 2025, findet die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Cochem-Zell statt.

II.

1. Wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung beantragen.

2. Aus dem Melderegister ist nicht ersichtlich, wie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben wurde. Daher können wahlberechtigte deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des

Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden; sie können ebenfalls ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung beantragen.

III.

Die nicht meldepflichtigen ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und die deutschen Wahlberechtigten mit Migrationshintergrund können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis Montag, den 24. Februar 2025, 12:00 Uhr,

bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung beantragen. Antragsvordrucke können Sie bei den vorgenannten Stellen erhalten.

Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage einer Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder durch Vorlage anderer geeigneter Dokumente nachzuweisen.

IV.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Ob die Wahl stattfinden kann oder nicht, wird spätestens am 14. Februar 2025 bekanntgegeben.

Cochem, den 26. November 2024

Anke Beilstein

Landrätin und Wahlleiterin